

**Vergleichsvereinbarung
im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag vom 20.07.2006
in der Fassung des
Nachtrages Nr. 1 vom ~~...~~.09.2019**

zwischen der

der **Stadt Mayen**, vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfgang Treis, Rosengasse 2, 56727 Mayen

- nachfolgend kurz: **Stadt** -

und

der **Stadtwerke Mayen GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Heinz Stoll, geschäftsansässig in Kehriger Straße, 8-10, 56727 Mayen

- nachfolgend kurz: **Gesellschaft** -

Vorbemerkungen

Zwischen der Stadt Mayen als Verpächter und den Stadtwerke Mayen GmbH als Pächter besteht ein Pachtvertrag über das „Badezentrum Bachstraße an den roten Bäumen“ vom 20.07.2006 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom ~~...~~.09.2019 (der „Pachtvertrag“).

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 12.03.2015 (Az. 6-P-213-22-2/2013) im Zuge der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Mayen war es erforderlich, den Pachtvertrag durch den o.g. Nachtrag Nr. 1 mit Wirkung im Innenverhältnis ab dem 01.01.~~2018~~2020 anzupassen.

Die bisherigen Regelungen des Pachtvertrages in der ursprünglichen Fassung vom 20.07.2006 zum Verlustausgleich haben nicht den intendierten Ausgleich der ausgabewirksamen Verluste in der erforderlichen Klarheit wiedergegeben. In diesem Zusammenhang bestand daher auch Uneinigkeit über die konkrete Behandlung und Abwicklung der Verlustausgleichsverpflichtung der Stadt bis zum 31.12.2017.

Nach Abstimmung mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz gemäß dessen Bescheid-Schreiben vom 11.03.2019 sowie nach Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, gemäß deren Bescheid-Schreiben vom ~~...~~.11.07.2019~~2019~~ vereinbarten Stadt und Gesellschaft auf Basis des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom ~~...~~.2019] sowie ~~dem~~des Beschlusses des Stadtrates vom ~~...~~.2019] sowie auf Basis des Beschlusses des Aufsichtsrates der Stadtwerke Mayen GmbH vom ~~...~~.2019 nachfolgende einvernehmlich verhandelte Lösung bezüglich der Verlustausgleichsverpflichtung der Stadt bis zum 31.12.~~2017~~2019:

Zwischen den Vertragsbeteiligten besteht hinsichtlich des Verlustausgleiches betreffend die Jahresverluste der Gesellschaft gemäß deren Spartenrechnung für das Bäderzentrum bis einschließlich zum 31.12.~~2017~~2019 Einvernehmen, dass auf Basis des der Vereinbarung beiliegenden Schemas (**Anlage 1**) zur Ermittlung aufgabewirksamer Verluste nach § 11 Abs. 8 Satz 1 EigAnVO rückwirkend für die Jahre 2003 bis (inkl.) zum 31.12.~~2017~~2019 der maximale Verlustausgleich in Höhe der Summe der ausgabewirksamen Verluste ermittelt wird. Dieser wird sodann den bisher geleisteten Zahlungen der Stadt zum Verlustausgleich gegenübergestellt. Auf die einvernehmlich zwi-



schen den Parteien abgestimmte Aufstellung in der **Anlage 2** wird verwiesen. Die danach überschießenden Ausgleichszahlungen der Stadt in den Vorjahren in Höhe von insgesamt **EUR 695.478,24**, welche hiermit der Höhe nach anerkannt werden, sind grundsätzlich seitens der Gesellschaft zur Rückzahlung an die Stadt geschuldet.

Insoweit wird zwischen den Vertragsbeteiligten hiermit vereinbart, dass die entsprechenden Forderungen der Stadt gegen die Gesellschaft in Höhe von insgesamt **EUR 695.478,24** bis auf Weiteres für einen Zeitraum von längstens 10 Jahren (Abrechnungszeitraum) gestundet sind. Diese Forderung der Stadt von **EUR 695.478,24** (Hauptforderung) wird – beginnend mit dem Verlustausgleich für das Jahr 2018-2020 – nur mit zukünftigen Forderungen der Gesellschaft auf Verlustausgleich gemäß der Vereinbarungen des Pachtvertrages vom 20.07.2006 in seiner Fassung gemäß Nachtrag vom ... 2019 (Gegenforderung) und jährlich jeweils nur bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von **EUR 100.000,00** (netto) aufgerechnet. Die Aufrechnung gilt, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf, in Höhe der Gegenforderung bis zum Maximalbetrag als automatisch vorgenommen, so dass die Hauptforderung jeweils in entsprechender Höhe erfüllt ist. Ist der Anspruch auf Verlustausgleich der Gesellschaft niedriger als der entsprechende jährliche Aufrechnungsbetrag, verlängert sich der Abrechnungszeitraum entsprechend.

Für die Dauer der Stundung und bis zur vollständigen Tilgung der Forderung der Stadt durch Aufrechnung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein Zinssatz von 0,5 % p.a. auf die jeweils noch bestehende Forderung der Stadt als vereinbart. Die Verzinsung erfolgt nach der Staffelmethode auf Basis eines Zinsjahres von 360 Tagen. Die Zinsen werden am Ende des Abrechnungszeitraumes in einer Summe zur Zahlung fällig; für deren Tilgung gilt die o.g. Aufrechnungsvereinbarung entsprechend. Zinseszinsen sind nicht geschuldet.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Nachtrages und/oder des Pachtvertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu setzen, die in ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.

Mayen, den ... 9 ... 2019

Stadt Mayen

Stadtwerke Mayen GmbH

Wolfgang Treis
Oberbürgermeister

Heinz Stoll
Geschäftsführer